

■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0  
Telefax: 0228 - 338306-79  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 084/10

An die  
Akkreditierungsagenturen

Bonn, den 15. April 2010

-- **Einmalige Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens nach Stellungnahme der Hochschule** (Ziff. 3.1.4 „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ i.d.F. vom 08.12.2009)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

-- da es offensichtlich einige Unsicherheiten bei der Aussetzung der Akkreditierungsverfahren von Studiengängen gibt, möchte ich Ihnen folgende Erläuterungen zur Kenntnis bringen:

1. In Ziffer 3.1 werden Akkreditierung, Akkreditierung unter Auflagen, Aussetzung und Versagung der Akkreditierung als gleichberechtigte Entscheidungsoptionen geregelt. Um die Gestaltungsspielräume der Agenturen zu erweitern, wurde die Möglichkeit eröffnet, nun grundsätzlich bei Mängeln im Studiengang - und nicht nur bei früher „wesentlich“ genannten - das Verfahren auszusetzen. In Ziffer 3.1.4 ist geregelt, dass „das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten“ ausgesetzt werden kann, „wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt“.
2. Dieser Aspekt der Beschlussempfehlung kann der Hochschule vorher zur Kenntnis gegeben und damit ihre Stellungnahme zur Aussetzung des Verfahrens gemäß Ziff. 3.1.4 bereits vor der Sitzung des beschlussfassenden Gremiums eingeholt werden. Leider geht dies aus der Formulierung von Ziffer 1.1.7. des genannten Beschlusses noch nicht hinreichend explizit hervor, obwohl in diesem Punkt im Akkreditierungsrat Einigkeit bestand.

Mit besten Grüßen Ihres



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm